

Vom Verein zur gGmbH



VON SABINE FEINDURA

Rechtsanwältin Sabine Feindura berät seit vielen Jahren Träger der Sozialwirtschaft Berlins und Brandenburgs und hält Vorträge zu rechtlichen Themen, die die Sozialwirtschaft betreffen, insbesondere zum Arbeitsrecht und zum Vereinsrecht. Sie ist seit 23 Jahren als Rechtsanwältin tätig und seit 1996 als Fachanwältin für Arbeitsrecht von der Rechtsanwaltskammer Berlin zertifiziert. Sie ist Partnerin von BUSE HEBERER FROMM Rechtsanwälte Steuerberater PartG mbB in Berlin. www.buse.de

In mehreren Entscheidungen haben Gerichte den Verein als Rechtsform von Diensten und Einrichtungen der Sozialwirtschaft beanstandet. Wegen zu intensiver wirtschaftlicher Betätigung wurde die Eintragung in das Vereinsregister versagt oder sogar bereits eingetragene Vereine nachträglich gelöscht. Ein Ausweg kann die Umwandlung des Vereins in eine GmbH sein.

Als Rechtsform für gemeinnützige Vorhaben wird meist der eingetragene Verein – abgekürzt »e. V.« – gewählt. Erreicht das gemeinnützige Vorhaben allerdings mit den Jahren eine gewisse Größe, stellt der Verein nicht mehr die geeignete Rechtsform dar.

Wenn der Geschäftsbetrieb in den Vordergrund tritt, können Registergerichte Vereine – selbst bei anerkannter Gemeinnützigkeit – von Amts wegen aus dem Vereinsregister löschen. Dadurch verliert der Verein die Rechtsfähigkeit und kann nicht mehr Träger von Rechten und Pflichten sein. Personen, die für einen solchen Verein Geschäfte abschließen, etwa Wareneinkäufe, Mietverträge oder Arbeitsverträge, insbesondere also der Vorstand, haften dann persönlich, müssten also den Kaufpreis einer Warenbestellung, Miete oder Gehälter unter Umständen selbst bezahlen.

Als alternative Rechtsform für Vereine kommt die Gesellschaft mit beschränkter Haftung – abgekürzt »GmbH« – in Betracht. Auch eine GmbH kann gemeinnützig sein und als solches steuerlich anerkannt werden. Sie kann dies auch nach außen zeigen, indem sie als »gGmbH« auftritt.

Wechsel in zwei Schritten

Der Wechsel der Rechtsform vom gemeinnützigen Verein zur gGmbH erfolgt in zwei Schritten:

- Zuerst muss der Verein in eine GmbH umgewandelt werden (sogenannte formwechselnde Umwandlung). Dies hat keinen Einfluss auf Rechtsverhältnisse wie Arbeitsverträge, Mietverhältnisse oder Kooperationsvereinbarungen, die nach dem Formwechsel mit der GmbH unverändert weiter bestehen.
- In einem zweiten Schritt muss zur Erhaltung der steuerlichen Begünstigung die Anerkennung der GmbH als gemeinnützig erneut beantragt werden. Wenn dies erfolgt ist, darf die GmbH sich gGmbH nennen. Voraussetzung für diese Anerkennung ist weiterhin die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke durch die Gesellschaft, was in der Satzung der GmbH verankert sein muss, genauso wie zuvor in der Satzung des Vereins.

Organisatorische Vorteile, aber höherer Aufwand

Neben der Beschränkung der Haftung auf das Kapital der Gesellschaft sprechen auch organisatorische Vorteile für die gGmbH.

Der Kreis der Gesellschafter kann nur durch Abtretung von Geschäftsanteilen vor einem Notar erfolgen, so dass eine Fluktuation wie bei den Mitgliedern eines Vereins praktisch ausgeschlossen ist.

Die Geschäfte einer gGmbH führen ein oder mehrere Geschäftsführer, die

Auf eine Gewinnerzielungsabsicht kommt es nicht an



Auch wenn ein Verein als Idealverein konzipiert, gegründet und eingetragen wurde, kann sich ein ursprünglich als Nebenzweck gedachter wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb so gut entwickeln, dass er in den Vordergrund tritt. Wenn das Vereinsregister dies erkennt, kann es den Verein aus dem Register löschen. Dadurch verliert der Verein die Rechtsfähigkeit und kann deswegen nicht mehr Träger von Rechten und Pflichten sein.

So erging es zum Beispiel einem als eingetragenen Verein organisierten Kita-Träger. Er deckte seine Kosten durch die erhobenen Betreuungsgebühren der Eltern und durch finanzielle Beiträge der Kommune. Gewinne wurden hierbei nicht erzielt. Der Verein verfolgte laut Satzung ausschließlich gemeinnützige Zwecke und war als gemeinnützig anerkannt. Maßgeblich sind aber weniger die ursprünglichen Satzungsziele, sondern vielmehr die objektive Tätigkeit des Vereins. Auch bei Inanspruchnahme staatlicher Fördermittel kann aus entgeltlicher Kinderbetreuung ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb entstehen, sogar wenn ein gesetzlicher Anspruch auf Fördermittel besteht. Auf Gewinnerzielungsabsicht kommt es hierbei ebenso wenig an, wie auf Gemeinnützigkeit. Ebenso wenig spielt es eine Rolle, ob die Mitglieder des Vereins ehrenamtlich tätig werden. Die Löschung droht also jedem Verein, der wie ein Unternehmer entgeltlich, planmäßig und auf Dauer Leistungen an Dritte erbringt, wenn dies den überwiegenden Teil seiner Tätigkeit ausmacht.

Sabine Feindura

Quelle: Berliner Wirtschaftsgespräche e. V. (Hg.): Zukunftsbranche Sozialwirtschaft. Berlin 2016. www.bwg-ev.net.

von den Gesellschaftern bestellt werden. Ein professioneller Geschäftsführer sollte fachliche Qualifikation und einschlägige Berufserfahrung mitbringen und eine angemessene Vergütung erhalten, die es ihm erlaubt, seine gesamte Arbeitskraft für die gGmbH und ihre Ziele einzusetzen. Seine Befugnisse können durch die Gesellschafter beschränkt werden.

Die (g)GmbH wird von potentiellen Geschäftspartnern allgemein als professioneller und solventer eingestuft als

beim Handelsregister einreichen, wo er von jedermann eingesehen werden kann, was wiederum zur Steigerung des Ansehens der (g)GmbH im Geschäftsverkehr beiträgt.

Handlungsempfehlung und Fazit

Eingetragene Vereine mit nicht unbedeutendem, wenn auch gemeinnützigem Geschäftsbetrieb sollten der Gefahr einer Löschung aus dem Vereinsregister durch rechtzeitigen Formwechsel in

»Eine GmbH wird von potentiellen Geschäftspartnern als professioneller und solventer eingestuft«

ein Verein, u. a. weil bei der Gründung einer (g)GmbH ein Stammkapital von mindestens 25.000 Euro aufgebracht werden muss.

Während für Vereine nur einfache Aufzeichnungspflichten gelten, ist eine gGmbH an wesentlich höhere Anforderungen an die Buchführung gebunden. Die (g)GmbH muss jährlich einen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einem Anhang mit Erläuterungen erstellen und

eine gGmbH zuvorkommen. So schützen sie ihre Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer vor Haftungsrisiken und professionalisieren sich als Träger gemeinnütziger Zwecke.

Für die gGmbH als Rechtsform sprechen die klaren Führungsstrukturen, die höhere Kontinuität des Kreises der Gesellschafter, die Transparenz und bessere Wahrnehmung durch Geschäftspartner sowie die Erhaltung der Rechtsfähigkeit und der Haftungsbeschränkung. ■



Aktiv werden – ehrenamtlich engagieren:

Erfüllen Sie Ihre Freizeit mit Sinn:
Schenken Sie hilfebedürftigen Menschen Ihre Zeit und Ihre Fähigkeiten, z.B. als

Ausbilder.

Nehmen Sie mit uns Kontakt auf – wir beraten Sie gerne.

Weitere Infos unter:
www.malteser.de/aktiv-werden



Malteser
...weil Nähe zählt.